

Bevollmächtigungen im elektronischen Nachweisverfahren

Stand: 03/2013

1. Entsorgungsnachweisverfahren

Nachweispflichtig für gefährliche Abfälle ist nach § 1 Nr. 1 NachwV der Erzeuger oder Besitzer (**Abfallerzeuger**). Die entsprechenden Nachweiserklärungen sind im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens zu erbringen und qualifiziert elektronisch zu signieren. Eine Bevollmächtigung zur elektronischen Signatur der Verantwortlichen Erklärung kann der Abfallerzeuger gem. § 3 Abs. 4 NachwV durch die Eintragung im Formular DEN oder durch Verwendung des Ergänzenden Formblattes (EGF) erteilen, wobei im Formular DEN sowohl der Abfallerzeuger als auch der Bevollmächtigte anzugeben sind. Es bedarf im Innenverhältnis Abfallerzeuger / -bevollmächtigter einer schriftlichen Vollmacht, die auf Verlangen vorzulegen ist.

Bei Baumaßnahmen ist Abfallerzeuger der Bauherr, wenn er die Baumaßnahme oder Sanierung steuert. Ein Ingenieurbüro oder Bauunternehmen kann als Abfallbesitzer nur dann als Abfallerzeuger auftreten, wenn dies vertraglich ausdrücklich so bestimmt wurde und der Bauherr zulässigerweise dabei seine abfallrechtliche Verantwortung schriftlich so übertragen hat, dass der Auftragnehmer die Entsorgung völlig selbstständig und ohne Weisungen durch den Bauherren durchführen kann. Unabhängig davon bleibt auch bei einer solchen zivilrechtlichen Übertragung die (öffentlich-rechtliche) abfallrechtliche Verantwortung weiterhin beim Bauherren bzw. Auftraggeber.

2. Begleitscheine

Bei der Begleitscheinführung ist eine Bevollmächtigung zur elektronischen Signatur zwischen dem zum Nachweis verpflichteten Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger untereinander unzulässig. Der Abfallerzeuger kann lediglich eine firmenexterne dritte Person (z. B. Baufirma, Ingenieurbüro) mit der Ausfüllung und Signatur seiner Begleitscheine durch schriftliche Vollmacht beauftragen, wenn diese in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle eingebunden ist. Unabhängig davon ist aber im Begleitschein der Vollmachtgeber als Abfallerzeuger einzutragen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Dritter zulässigerweise Abfallbesitzer ist und diesem insoweit die Nachweis- und Registerführung obliegt (s. o. 1.).

3. Register

Die Pflicht, ein elektronisches Register für nachweispflichtige Abfälle (vgl. § 25 Abs. 2 NachwV) zu führen, liegt beim Abfallerzeuger. Er kann aber in einigen Software-Systemen (z. B. ZEDAL) Dritten durch Freigabe Zugriffsberechtigungen zum Lesen, Schreiben und Signieren erteilen.

Der Abfallerzeuger darf einen Dritten mit der Führung seines Registers beauftragen. Er darf sein Register auch in Form von Teilregistern für unterschiedliche Entsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise bei verschiedenen Dritten (z. B. Providern, Entsorgern) unter der Bedingung führen, **dass er die technischen Voraussetzungen geschaffen hat, dass**

1. **bei einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle in seinem Betrieb eine sofortige Einsichtnahme in alle Teilregister auf einem PC-Bildschirm sowie ein sofortiger Ausdruck derselben gewährleistet werden kann,**

2. auf eine behördliche Registeranforderung über die ZKS ein vollständiges Register mit allen bei allen Dritten registrierten Nachweisen übermittelt werden kann.

Es liegt in der Verantwortung des Nachweis- und Registerpflichtigen, diese Bedingungen sicherzustellen. Die Nichtbeachtung ist ordnungswidrigkeitenbewehrt, so dass er sich vergewissern muss, dass dies gewährleistet ist. Hierauf hinzuweisen ist geboten, weil nicht alle am Markt angebotenen Systeme dies sicherstellen.

Ausführliche Informationen hierzu können Sie ergänzend der LAGA M 27 entnehmen, die Sie auf der Homepage der NGS (www.ngsmbh.de) herunterladen können.